



Jahresabschluss 31.12.2024

FN 225591b

FIRMA

Wietersdorfer Finanz und
Beteiligungs GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der
Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte
Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

15.09.2025

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: eb2b12c0c072e0ff825fbd1542768806

Mag. Hannes Gailer, geb 28.09.1966

am 08.09.2025

MMag. Dr. Michael Junghans, geb 06.07.1967

am 08.09.2025

Bestätigung des Einbringers

Der Einschreiter bestätigt, dass er einer der vertretungsbefugten Vertreter der Gesellschaft ist, er von den vertretungsbefugten Vertretern in der vertretungsbefugten Anzahl zur Einreichung des Jahresabschlusses ermächtigt wurde und dass ihm ein von den oben als Unterzeichner angeführten gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 277 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt, der mit dem übermittelten gleichlautend ist.

Auszug aus der Bilanz

in EUR

Vorjahr in TEUR

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	3.748.065,74	3.747
Anlagevermögen	425.149,85	208
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	425.149,85	208
Finanzanlagen	0,00	0
Umlaufvermögen	2.937.352,33	3.221
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.906.920,15	3.185
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	30.432,18	36
Rechnungsabgrenzungsposten	240.295,24	249
Aktive latente Steuern	145.268,32	70
PASSIVA	3.748.065,74	3.747
Eigenkapital	1.484.230,96	1.254
eingefordertes Stammkapital	1.000.000,00	1.000
<i>Stammkapital</i>	1.000.000,00	1.000
<i>davon eingezahlt</i>	1.000.000,00	1.000
Kapitalrücklagen	0,00	0
Gewinnrücklagen	0,00	0
Bilanzgewinn	484.230,96	254
<i>davon Gewinnvortrag</i>	253.846,18	831
Investitionszuschüsse	8.325,36	3
Rückstellungen	1.938.268,71	2.135
Verbindlichkeiten	317.240,71	355
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

offenzulegender Anhang

Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs 1 Z 1 UGB):

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wurde von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der derzeit geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm des § 222 Abs 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gesellschaft ist als kleine Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden durch entsprechende Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen berücksichtigt. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Die Bewertung der Bilanzpositionen wurde nach den §§ 201 bis 220 UGB vorgenommen.

Die Gliederung und der Ausweis der Bilanzpositionen wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 200 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der §§ 221 bis 235 UGB für Kapitalgesellschaften vorgenommen. Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied einer steuerlichen Gruppe gemäß § 9 Abs 8 KStG mit der WIG Wietersdorfer Holding GmbH als Gruppenträger. Danach werden die steuerlichen Gewinne und Verluste der Gruppenmitglieder dem Gruppenträger zugeordnet und von diesem über eine positive oder negative Steuerumlage an die Mitglieder vergütet. Nach dem Steuerumlagevertrag beträgt die negative Umlage des Gruppenmitglieds 80 % der aus seinem zugerechneten negativen Einkommen resultierenden fiktiven Körperschaftsteuerersparnis. Die positive Steuerumlage des Gruppenmitglieds entspricht der auf das zugerechnete positive Einkommen entfallenden Körperschaftsteuerbelastung vermindert um den errechneten Gruppenvorteil.

Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden soweit abnutzbar über ihre geschätzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Der Bemessung der Abschreibungssätze wird bei immateriellen Vermögensgegenständen eine Nutzungsdauer in Anlehnung an die Vertrags- bzw. Schutzdauer von Rechten zugrunde gelegt, bei IT-Programmen eine solche von 4 Jahren, bei Investitionen in fremde Gebäude eine solche von 10 bis 20, bei PKW eine solche von 5 bis 8 Jahren, bei Betriebs- und Geschäftsausstattung allgemein und sonstigem abnutzbaren Anlagevermögen von 3 bis 15 Jahren.

In Anlehnung an steuerliche Bestimmungen (§ 7 EStG) wird für Zugänge des ersten Halbjahres die volle Jahresabschreibung, für Zugänge des zweiten Halbjahres die halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) mit Anschaffungskosten bis EUR 1.000,00 (Vorjahr EUR 1.000,00) werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben und sind im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang zu Anschaffungskosten dargestellt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Am Abschlussstichtag wird der beizulegende Wert, das ist jener Betrag, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung wahrscheinlich eingehen wird, ermittelt und im Falle bereits erkennbarer Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit, wobei ein Kriterium auch das Überschreiten zugestandener Zahlungsziele ist, Wertberichtigungen gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, welche ausschließlich von der Gesellschaft geleistete Vorauszahlungen für Leistungen betreffen, die wirtschaftlich einer zukünftigen Periode zuzurechnen sind, wurden gemäß dem Vorsichtsprinzip angemessen bewertet.

Latente Steuern

Die Bilanzierung latenter Steuern erfolgt bilanzorientiert auf Basis des Temporary-Konzepts. Im Falle einer künftigen Steuerbelastung werden die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten als passive und im Fall einer zukünftigen Steuerentlastung als aktive latente Steuern angesetzt. Aktive latente Steuern, die aus steuerlichen Verlustvorträgen resultieren, werden nicht bilanziert.

Der Ermittlung wird der Körperschaftsteuersatz gemäß § 22 Abs 1 KStG unter Berücksichtigung des errechneten Vorteils aus der Mitgliedschaft einer steuerlichen Gruppe nach § 9 KStG zugrunde gelegt und beträgt für das Geschäftsjahr 20,92% (Vorjahr: 22,32%). Bei der Ermittlung der Steuerabgrenzung werden jene Steuersätze herangezogen, die im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenzen gelten werden. Im Geschäftsjahr wurde für die Steuerabgrenzung ein Gruppensteuersatz von 20,92% (Vorjahr 21,32%) angesetzt.

Sofern eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist, wird eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern vorgenommen. Die ausgewiesenen Posten werden aufgelöst, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Nicht rückzahlbare erhaltene Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden in der Bilanz in einem passivischen Sonderposten ausgewiesen und mit dem beizulegenden Wert bewertet. Die Auflösung dieser Bilanzposition erfolgt ab Inbetriebnahme anhand der bilanziellen Nutzungsdauer der Anlagen, für die der Zuschuss gewährt worden ist.

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode (PuC-Methode) unter Anwendung der Pensionstafeln AVÖ 2018-P. Die Rückstellungen waren sowohl für Pensionsanwartschaften als auch für Pensionsbezieher zu bilden. Der Rechnungszinssatz wurde in Übereinstimmung mit der Stellungnahme 27 des AFRAC als 5-Jahres-Durchschnitt von Zinssätzen für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung mit einer der individuellen Restlaufzeit der einzelnen Pensionsverpflichtung entsprechenden Laufzeit (gemittelt über alle Pensionsverpflichtungen der jeweiligen Gesellschaft) gewählt.

Weiters wurde bei Pensionsanwartschaften die im Anfallszeitpunkt prognostizierte Rente bzw. bei bestehenden Pensionen eine jährliche Pensionssteigerung von 2,1% (Vorjahr: 4,4%) einbezogen. Für die Pensionsverpflichtungen bestehen teilweise Rückdeckungsversicherungen, deren Deckungskapital im Finanzanlagevermögen ausgewiesen ist.

Betreffend die bilanzielle Behandlung von Rückdeckungsversicherungen wurde die AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) angewendet. Daher wurden jene rückgedeckten Pensionszusagen, bei welchen folgende Voraussetzungen erfüllt sind mit dem in den Wertrechten ausgewiesenen Deckungskapital saldiert:

- a) Die Rückdeckungsversicherung dient ausschließlich zur Deckung der konkreten Verpflichtung, und
- b) der Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung ist dem Zugriff des Unternehmens und seiner Gläubiger entzogen.

Die Saldierung führte zu einem verminderten Ausweis der Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 459.197,01 (Vorjahr TEUR 459).

Bei beitragsorientierten Pensionszusagen, bei welchen sich die Höhe der Leistung am Ergebnis eines Finanzinstruments, in das das Unternehmen einen Betrag in vereinbarter Höhe (und Dauer) leistet, orientiert (Rentenversicherung) und damit die vollständige Deckung aller Ansprüche aus der Pensionszusage über den gesamten Zeitraum der Zusage gegeben ist, erfolgte keine Verbuchung der Pensionsverpflichtung sowie des Deckungskapitals (Wertrecht).

Die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung in Österreich wurde finanzmathematisch nach dem Prinzip der Einzelbewertung unter Verwendung eines Rechnungszinssatzes von -1,21% (Vorjahr -0,89%) und einem Pensionsantrittsalter von 60 bzw. 65 Jahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschleifregelung bei Frauen und von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

Als Jubiläumsgeld kommt ein der Dienstzugehörigkeit entsprechendes Vielfaches eines Monatslohnes/-gehaltes zur Auszahlung. Es wurde ein Fluktuationsabschlag von 0 bis 22% (Vorjahr 0 bis 22%) zugrunde gelegt.

Der angewendete Rechnungszinssatz (sowohl für Abfertigungs- als auch Jubiläumsgeldrückstellungen) entspricht einem 10-jährigen Durchschnitt des Zinssatzes, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann, wobei eine Laufzeit von 15 Jahren berücksichtigt und mit einer Inflationszinsrate in Höhe von 3,13% (Vorjahr 2,73%) wertangepasst wurde.

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube wurden auf Basis der zum Abschlussstichtag noch nicht konsumierten Urlaubstage (vermindert um Urlaubsvorgriffe) sowie der mit einem Urlaubsteiler von 18 ermittelten individuellen Entgelte unter Einbeziehung von Lohnnebenkosten errechnet.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt und mit dem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit einem laufzeitadäquaten Zinssatz abgezinst. Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der voraus-sichtlichen Inanspruchnahme.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem höheren Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Änderung von Ausweis- und Bewertungsmethoden

Im Geschäftsjahr wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stetig beibehalten.

Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro:

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem am Abschlussstichtag bestehenden niedrigeren Devisengeldkurs, Fremdwährungsverbindlichkeiten mit dem Anschaffungskurs oder dem am Abschlussstichtag bestehenden höheren Devisenbriefkurs bewertet.

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

23

Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, (§§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB):

WIG Wietersdorfer Holding GmbH, Klagenfurt (FN 59536d)

Falls aktive latente Steuern gebildet werden:

Die Bilanzierung latenter Steuern erfolgt bilanzorientiert auf Basis des Temporary-Konzepts. Im Falle einer künftigen Steuerbelastung werden die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten als passive und im Fall einer zukünftigen Steuerentlastung als aktive latente Steuern angesetzt. Aktive latente Steuern, die aus steuerlichen Verlustvorträgen resultieren, werden nicht bilanziert.

Der Ermittlung wird der Körperschaftsteuersatz gemäß § 22 Abs 1 KStG unter Berücksichtigung des errechneten Vorteils aus der Mitgliedschaft einer steuerlichen Gruppe nach § 9 KStG zugrunde gelegt und beträgt für das Geschäftsjahr 20,92% (Vorjahr: 22,32%). Bei der Ermittlung der Steuerabgrenzung werden jene Steuersätze herangezogen, die im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenzen gelten werden. Im Geschäftsjahr wurde für die Steuerabgrenzung ein Gruppensteuersatz von 20,92% (Vorjahr 21,32%) angesetzt.

Sofern eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist, wird eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern vorgenommen. Die ausgewiesenen Posten werden aufgelöst, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen. unverrechnete Belastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

EUR 80.005,59

unverrechnete Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

EUR 225.273,92

Anlagenspiegel

	Teil 1		Anschaffungs- und Herstellungskosten			in EUR	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	davon aktivierte Zinsen für Fremdkapital	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	
Anlagevermögen	1.351.119,77	282.749,80	0,00	0,00	16.888,68	1.616.980,89	
Sachanlagen	880.258,04	282.749,80	0,00	0,00	16.888,68	1.146.119,16	

Anlagenspiegel

Teil 2

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)

in EUR

	Kumulierte Wertberichtigungen 01.01.2024	laufende Abschreibungen	laufende Zuschreibungen	Wertberichtigungen auf Zugänge
Anlagevermögen	1.142.954,47	65.765,25	0,00	0,00
Sachanlagen	1.142.954,47	65.765,25	0,00	0,00

Anlagenspiegel

Teil 3

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)

in EUR

	Wertberichtigungen auf Umbuchungen	Wertberichtigungen auf Abgänge	Kumulierte Wertberichtigungen 31.12.2024
Anlagevermögen	0,00	16.888,68	1.191.831,04
Sachanlagen	0,00	16.888,68	1.191.831,04

Anlagenspiegel

Teil 4

Nettobuchwerte

in EUR

	Buchwert 01.01.2024	Buchwert 31.12.2024
Anlagevermögen	208.165,30	425.149,85
Sachanlagen	208.165,30	425.149,85

Verbindlichkeitspiegel

Teil 1

in EUR

	Gesamt	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten	317.240,71	317.240,71	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel

Teil 2

in EUR

	dinglich gesicherter Betrag	Art und Form der Sicherung	passive Antizipationen
Verbindlichkeiten	0,00	n/a	0,00